**Vorlage für die Stellenplanberatungen im Rahmen der Haushaltsberatungen**

**Schaffung einer Personalstelle „Kommunales Energiemanagement“**

**Begründung:**

Der Klimawandel schreitet auch in Baden-Württemberg weiter voran. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg im Anschluss an die Novelle aus dem vergangenen Jahr abermals geändert.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO2-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

**Viele Kommunen im Land haben sich zu einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis zum Jahr 2040 verpflichtet.**

Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements. Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

**Das Kosten-Nutzen- Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 20-30%.**

Die entstehenden Kosten sind im wesentlichen nur Personalkosten. Hierzu bietet der Bund ab 1.1.2022 eine sehr attraktive Förderung an.

**Kosten:**

Eine Personalstelle E11 Stufe 3, verh. 1 Kind, incl. Lohnnebenkosten 65.650 € p.a.; abzgl. Förderung: **Eigenanteil der Kommune 19.695 p.a..**

**Förderung:**

Der Bund fördert über die Kommunalrichtlinie die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement. **Fördersatz 70% für 36 Monate. Antragstellung ab 1.1.2022 möglich.** Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%.

**Unterstützung durch die Energieagenturen im Land:**

Die Landesenergieagentur KEA-BW und die regionalen Energieagenturen **unterstützen Kommunen bei der Antragstellung, der Stellenbesetzung und der Implementierung eines kommunalen Energiemanagements.**